



Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“

(Änderungsbereiche I und II)



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Satzungsfassung
gem. § 10 BauGB**



10/17



I BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplanes.....	3
2	Lage der Änderungsbereiche/Geltungsbereiche.....	3
3	Änderungsinhalte	4
3.1	Teilbereich 1.....	4
3.1.1	Überbaubare Grundstücksfläche.....	4
3.1.2	Inanspruchnahme von Waldfläche	5
3.1.3	Bauen im Überschwemmungsgebiet.....	5
3.2	Teilbereich 2.....	8
3.2.1	Überbaubare Grundstücksfläche.....	8
4	Sonstige Belange	8
4.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	8
4.2	Altlasten	8
4.3	Ver- und Entsorgung	8
4.4	Bodenschutz	9
4.5	Immissionsschutz.....	9
4.6	Vorbeugender Brandschutz.....	9
5	Umweltbelange	10
6	Monitoring	12

II UMWELTBERICHT

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, Stadt Büren; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; Febr. 2017

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, Stadt Büren; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; Febr. 2017

Aufwertung der Aftaue in Büren, Erläuterungsbericht; Büro Sönnichsen & Partner, Minden; Juli 2017

Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Afta im Zuge der 2. Änderung des B-Planes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Str.“, Genehmigungsantrag nach § 78(2) WHG, Erläuterungsbericht, Büro Sönnichsen & Partner, Minden; Juli 2017



1 Anlass und Ziele für die Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ gefasst.

Die 2. Änderung bezieht sich auf 2 räumlich voneinander getrennte Bereiche und wird daher für 2 Teilbereiche des B-Planes Nr. 11 durchgeführt.

Grund für den Änderungsbeschluss ist, dass sich im Änderungsbereich I eine Firma an der Fürstenberger Str. 37 im südlichen Teil des Geltungsbereiches baulich erweitert hat und diese bauliche Erweiterung mit Siloanlagen und einem Gartenhaus planungsrechtlich nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich entspricht. Hier sollen die überbaubaren Flächen so vergrößert werden, dass sowohl die Siloanlagen und das Gartenhaus innerhalb der überbaubaren Flächen liegen werden als auch weitere kleinere bauliche Anlagen (z.B. weitere zusätzliche Silos) planungsrechtlich zukünftig genehmigungsfähig sind.

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche dient hier nicht nur der Bestandssicherung des Betriebes sondern schafft auch geringfügige zusätzliche bauliche Möglichkeiten.

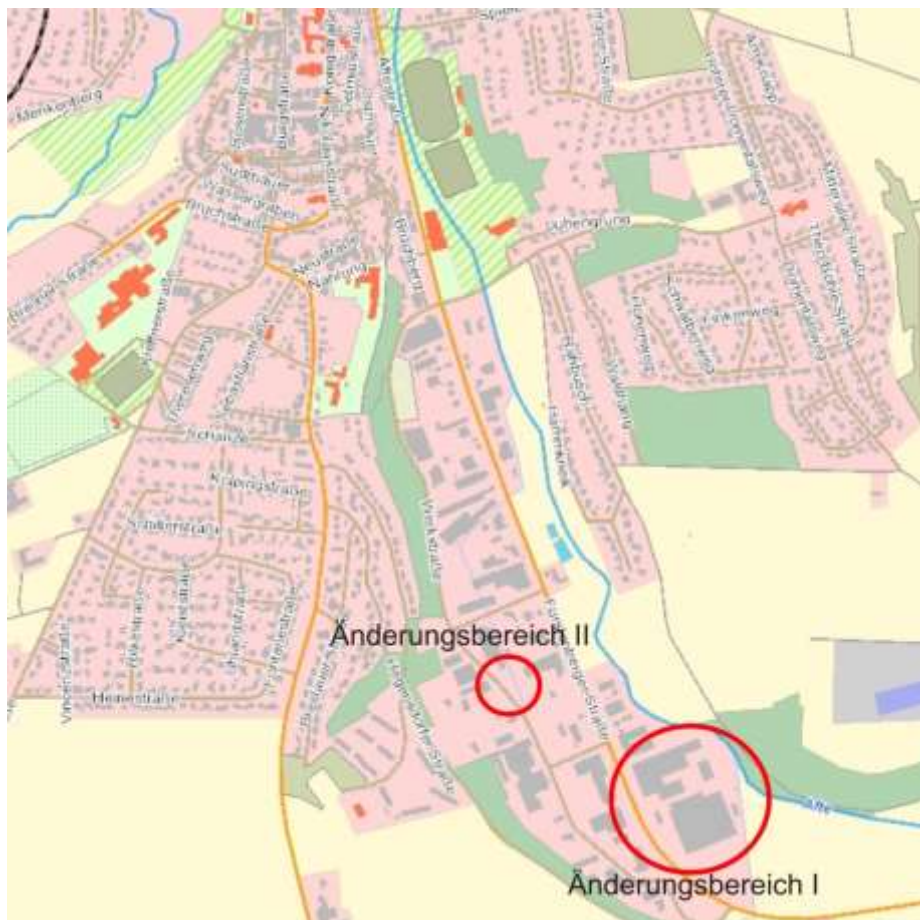
Der Änderungsbereich II liegt nordwestlich des Teilbereiches I östlich der Werkstraße. Unmittelbar östlich angrenzend an die Fläche –durch einen Entwässerungsgraben getrennt- befindet sich ein Autohaus. Die dreiecksförmige relativ kleine Fläche ist bisher nicht als überbaubare Fläche festgesetzt. Für diese Restfläche gibt es inzwischen eine konkrete Bauvorstellung eines Karosseriebetriebes, der sich hier ansiedeln will und so die bisher ungenutzte Fläche bebauen will. Damit kann eine Verdichtung der gewerblichen Nutzung in diesem Bereich erfolgen.

2 Lage der Änderungsbereiche/Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ umfasst zwei Teilbereiche im südlichen Bereich des Bebauungsplanes. Der Teilbereich 1 umfasst die Flurstücke 439 tlw. (Fürstenberger Str.), 198, 451, 452 und 564 tlw. sowie 557 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Büren an der Fürstenberger Str. 37.

Der Teilbereich 2 befindet sich östlich der Werkstraße und umfasst die Flurstücke 557 tlw. (Werkstr.), 329, 330, 331 sowie 216 tlw. (Grabenparzelle) der Flur 6, Gemarkung Büren.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Lage des Plangebietes in Büren (Quelle: www.kreis-paderborn.de)

3 Änderungsinhalte

3.1 Teilbereich 1

3.1.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen sind so gefasst, dass im Nordwesten des Änderungsbereiches die Baugrenze die vorhandenen Hallen umfasst und die überbaubare Fläche bis an die als Wald festgesetzte Fläche heranreicht. Im weiteren Verlauf nach Süden verläuft die Baugrenze schräg nach Westen und grenzt dann im Süden an die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Afte. Das hier vorhandene Gebäude ragt mit der nordöstlichen Ecke über die Baugrenze hinaus. Ebenso liegen nicht sämtliche vorhandenen Silos und das vorhandene Gartenhaus in der bisherigen überbaubaren Fläche.

Vorgesehen ist, die Gebäude und Silos in die überbaubare Fläche zu integrieren. Dazu wird die Baugrenze weiter nach Osten verschoben und verspringt südlich des Flurstücks 198 wieder auf den ursprünglichen Verlauf.



3.1.2 Inanspruchnahme von Waldfläche

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Osten erfolgt die Aufgabe des bisher an dieser Stelle im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Waldes. Dieses ist hinnehmbar, da dieser Privat“Wald“ forstwirtschaftlich ohne Bedeutung ist und bereits durch die direkt angrenzenden Produktionsstätten stark beeinflusst ist. Hinzu kommt, dass die Fläche nur teilweise baumbestanden ist und eher einer privaten baumbestandenen Grünfläche gleicht.

Ein forstwirtschaftlicher Ausgleich der planungsrechtlich verloren gehenden Waldfläche ist daher nicht erforderlich, da kein Wald im Sinne des Forstgesetzes beseitigt wird. Dementsprechend ist auch eine Umwandlungsantrag / Ersatzaufforstung nicht notwendig.

Östlich dieses Änderungsbereiches (Teilbereich 1) befindet sich eine Waldfläche im Eigentum der Stadt Büren. Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückstückflächen innerhalb des neuen Gewerbegebietes reichen auf ca. 28 Meter an die bestehende Waldfläche heran. Bereits heute grenzen Gebäude auf dem Gelände der Bürener Maschinenfabrik mit weniger als 35m Abstand an die hier in Rede stehende Waldfläche. Nutzungskonflikte sind bislang noch nicht aufgetreten. Eine Gefährdung durch umstürzende Bäume wird nicht gesehen, da die Waldflächen regelmäßig gepflegt und entsprechend unterhalten werden.

3.1.3 Bauen im Überschwemmungsgebiet

Der Betrieb befindet sich bereits zu großen Teilen im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Afte (siehe Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes von Afte, Wiele, Karpke und Aabach Überschwemmungsgebietsverordnung „Afte, Wiele, Karpke und Aabach“ vom 20. Februar 2009).



Lage des Überschwemmungsgebietes (Auszug) (Quelle: www.kreis-paderborn.de)



Bisher befinden sich ca. 11.378 qm der im B-Plan festgesetzten Gewerbefläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes, von denen ca. 11.985 qm überbaubar sind.

Durch die Änderung kommt es zu einer Vergrößerung der gewerblich nutzbaren Fläche (GE-Gebiet) innerhalb des Überschwemmungsgebietes um ca. 1170 qm = 10,29%.

Die überbaubare Fläche innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes wird um ca. 1.250 qm vergrößert (=11,47%).

Nach dieser Verordnung dürfen gem. § 3(3) der Verordnung keine neuen Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

Maßgebend ist hier der § 78(2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach kann die zuständige Behörde (Kreis Paderborn) die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

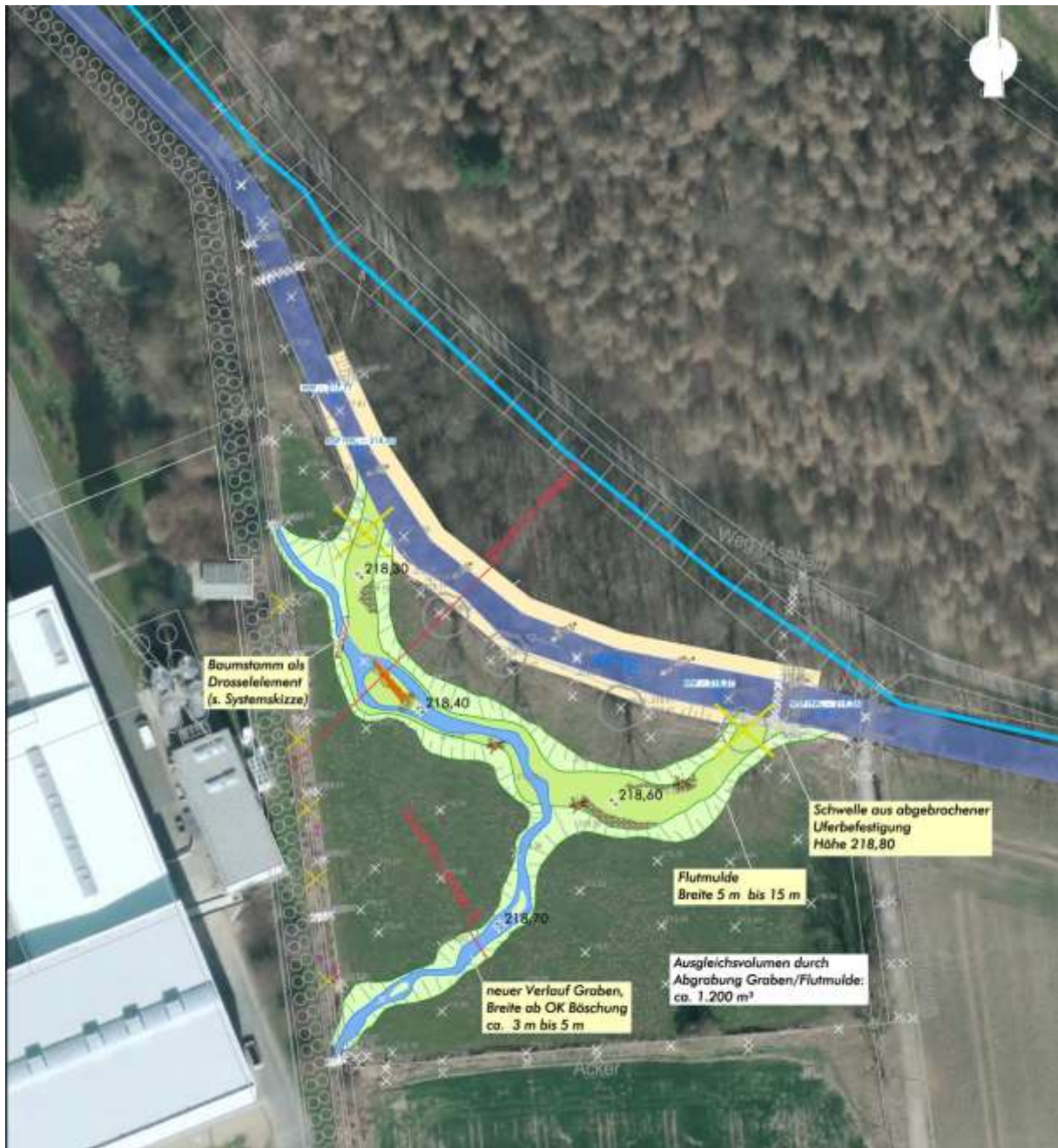
Ein solcher wasserrechtlicher Genehmigungsantrag liegt inzwischen vor und wurde im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmt.

Durch die nach diesem B-Plan mögliche Errichtung von Gebäuden im Überschwemmungsgebiet ist ein Ausgleich des verloren gehenden Retentionsraumes in einer Größe von 477 cbm notwendig (vgl. Anlage: wasserrechtlicher Genehmigungsantrag).

Dieser Ausgleich erfolgt auf der direkt östlich des Geltungsbereiches an der Afte gelegenen stadt eigenen Fläche durch einen ökologischen Gewässerumbau / gewässerökologische Verbesserung des dort verlaufenden Grabens in Form einer Anlage einer Flutmulde für die Afte sowie weiterer gewässerökologischen Maßnahmen.

Damit kann nicht nur der verloren gehende Retentionsraum ersetzt werden sondern auch zusätzlicher Retentionsraum von insgesamt 1200 cbm geschaffen werden.

Darüber hinaus kann der durch die Planung hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft an dieser Stelle durch die ökologische Aufwertung der Fläche mehr als kompensiert werden.



Lageplan Retentionsraumausgleich einschl. ökologischer Verbesserungsmaßnahmen
(Quelle: Genehmigungsantrag gem. § 78(2) WHG, Büro Sönnichsen, Juli 2017)



3.2 Teilbereich 2

3.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Teilbereich 2 erfolgt erstmals die Festsetzung einer überbaubaren Fläche auf einem bereits als Abstell- und Lagerfläche genutzten Grundstück.

Aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Lage des Grundstücks ist es für eine sinnvolle gewerbliche Bebauung notwendig, dass der bisher festgesetzte Anpflanzungsstreifen entlang der Werkstraße entfällt.

Im südlichen Bereich wird aber die Anpflanzungsfläche geringfügig erweitert, so dass hier eine Teilkompensation stattfindet.

Die neue überbaubare Fläche weist zum östlich vorhandenen Graben und zum nördlichen Flurstück einen Abstand von 3m auf. Nach Süden hin wird sie so begrenzt, dass die vorhandene Zuwegung zu dem Autohaus weiterhin Bestand hat und nicht überbaut werden darf.

4 Sonstige Belange

4.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzes NW. Wenn wider Erwarten bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Etwa Tonscherben, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Büren oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

4.2 Altlasten

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altstandorte/Altanlagen in Sinne des Landesabfallgesetzes im Plangebiet selbst nicht bekannt. Erkenntnisse über Kampfmittel liegen der Stadt Büren nicht vor. Für den Änderungsbereich können nach derzeitigem Wissensstand Gefährdungen ausgeschlossen werden.

4.3 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das öffentliche Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungs- sowie Entsorgungsnetz ist sichergestellt.



Die Grundstücke verfügen über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem in der Fürstenberger Straße bzw. Werkstraße.

4.4 Bodenschutz

Das weitestgehend fast vollständig bebaute / genutzte im Plangebiet befindet sich nach der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Bereich von Grundwasserböden mit einer hohen Erodierbarkeit des Oberbodens, die aber im überwiegenden Teil durch Befestigungen und Versiegelungen stark eingeschränkt bzw. überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Dieses gilt auch für die beiden Änderungsbereiche.

Das Gebiet selbst befindet sich in einer Tallage mit entsprechend hohem Grundwasserstand, so dass der Boden für eine dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser nicht geeignet ist.

Aufgrund der gewerblichen Nutzung ist ohnehin eine Versickerung wegen des z.T. belasteten Niederschlagswassers nicht sinnvoll.

Der im Bodenschutzgesetz verankerte Vorrang der (Wieder)nutzung von Brachflächen oder versiegelten Flächen kommt hier zum Tragen, da es sich hier um die geringfügige, betriebsgebundene Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes (Änderungsbereich 1) und die Überplanung einer kleinen Brachfläche (Änderungsbereich 2) handelt.

Da keine Festsetzungen getroffen werden, die eine über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Bodens und seiner Schutzfunktion erwarten lassen, sind die Belange des Bodenschutzes untergeordnet.

4.5 Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen Betriebe. Da keine Festsetzungen getroffen werden, die hinsichtlich des Immissionsschutzes zu einem Konfliktpotential führen, ist davon auszugehen, dass weiterhin keine Beeinträchtigungen vorhanden sind.

4.6 Vorbeugender Brandschutz

Die notwendigen Straßen und Grundstückszufahrten, die als Feuerwehrezufahrt und somit auch gleichzeitig als Zufahrt für Rettungsdienstfahrzeuge dienen, dürfen an keiner Stelle weniger als 3,00 m für Kraftfahrzeuge nutzbare Fahrbahnbreite aufweisen. Die in der DIN 14090 festgelegten Kurvenradien für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten und entsprechend einzuhalten (§ 17 [1] BauO NRW). Für die erforderliche Löschwassermenge ist weiterhin das Arbeitsblatt W 405 zu berücksichtigen.

Im Änderungsbereich 1 erfolgt die Zuwegung über betriebseigene Flächen, die ausreichend dimensioniert sind. Der Änderungsbereich 2 befindet sich direkt an der Werkstraße und ist damit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge problemlos erreichbar.



5 Umweltbelange

Umweltbericht

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Ergebnis:

Mit Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung von überbaubarer Fläche wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. in angrenzenden Bereichen zu einer geringen Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu sind eine Ortsbegehung (02. Februar 2017) durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet (siehe Anlage zur Begründung).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Aus-



gleich auf der Basis der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **6.583 Biotoppunkten** ermittelt wurde.

Der Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Schaffung des verloren gehenden Retentionsraumes durch den ökologischen Gewässerumbau auf der Parzelle 202 der Flur 6, Gemarkung Büren durchgeführt.

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen erfolgt insgesamt eine ökologische Aufwertung der Fläche von 28.448 Wertpunkte (61.709 Wertpunkte Planung – 33.261 Wertpunkte Bestand). Nach Abzug der benötigten 6.583 Wertpunkte verbleibt ein Wertpunktüberschuss für die Stadt Büren von 21.865 Wertpunkten.

Die Details der Kompensationsmaßnahmen sind dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht zur Aufwertung der Aftaue in Büren /Büro Sönnichsen & Partner) zu entnehmen.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Ergebnis:

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere die Industriebrache sowie die Gehölze im Teilbereich 2 betroffen. Für den Teilbereich 1 sind derzeit keine weiteren baulichen Veränderungen geplant. Die Möglichkeit ist jedoch mit der 2. Änderung des Bebauungsplans gegeben. Im Teilbereich 2 würden dann vor allem Gehölze beansprucht werden. Durch das Vorhaben sind geringfügige, zusätzliche akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen

mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Stillgewässer
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Feucht- und Nasswälder
- Fließgewässer
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker, Weinberge



Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 02. Februar 2017 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Säugetieren und 31 Vogelarten sowie einer Amphibie vorlagen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ der Stadt Büren hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

6 Monitoring

Die Stadt Büren wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgehen.



So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Oktober 2017

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Büren
Der Bürgermeister

Büren,

.....



II UMWELTBERICHT

Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, Stadt Büren; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; Febr. 2017

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, Stadt Büren; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein; Febr. 2017

Aufwertung der Afteae in Büren, Erläuterungsbericht; Büro Sönnichsen & Partner, Minden; Juli 2017

Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Afte im Zuge der 2. Änderung des B-Planes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Str.“, Genehmigungsantrag nach § 78(2) WHG, Erläuterungsbericht, Büro Sönnichsen & Partner, Minden; Juli 2017